

# **Fachverband Glücksspielsucht**

## **Satzung**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Fachverband Glücksspielsucht e.V. “.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die der Prävention der Glücksspielsucht sowie der Beratung und Behandlung Glücksspielsüchtiger und ihrer Angehörigen dienen. Er vertritt die Interessen der Teilnehmer an Glücksspielen durch Aufklärung und Beratung über die Gefahren des Glücksspielens. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Selbsthilfe, die gesundheits- und sozialpolitische Interessenvertretung sowie die bundesweite Vernetzung aller im Bereich Glücksspielsucht und im Bereich Pathologischer PC-/ Internet GebrauchTätigen.  
Darüber hinaus widmet sich der Verband dem neuen Störungsbild Pathologischer PC-/ Internet-Gebrauch. Er setzt sich dafür ein, dass es als Krankheit anerkannt wird und dass den Betroffenen und ihren Familien ausreichende und fachlich kompetente Beratungs- und Behandlungsangebote zur Verfügung stehen. Des Weiteren gibt er Anregungen für Präventionsmaßnahmen und regt Forschungsvorhaben in diesem Bereich an. Außerdem sammelt der Verein Zustiftungen für den Vermögensstock der Stiftung Glücksspielsucht.
- (2) Der Fachverband Glücksspielsucht e.V. hat folgende Arbeitsschwerpunkte und Aufgaben:
  - Beobachtung und Weitergabe von Informationen über Glücksspielangebote und Glücksspielanbieter sowie die damit verbundenen Gefährdungspotentiale;
  - Archiv und Informationsstelle;
  - Kontaktforum für Praktiker und Wissenschaftler;
  - Fort- und Weiterbildungsangebote für Berufsgruppen, die mit diesem Problembe- reich konfrontiert werden;
  - Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Zielsetzung;
  - Anregung von Forschungsvorhaben;
  - Veranstaltung und Unterstützung von Fachtagungen;
  - Beratung von wissenschaftlichen Einrichtungen, staatlichen Institutionen, Parteien;
  - Information der Öffentlichkeit;
  - Kontakt- und Informationsaustausch mit Selbsthilfegruppen;
  - Förderung eines Informations-, Beratungs- und Behandlungsangebotes für Glücks- spielsüchtige und ihre Familien;

- persönliche, telefonische und schriftliche Beratung von Menschen, die Probleme mit dem Glücksspielen haben.

### **§3 Mitgliedschaften des Vereins**

Der Verein ist Mitglied der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V.

### **§4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck auf Grundlage dieser Satzung fördern will. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen können Betreiber von Glücksspieleinrichtungen und deren Verbände sowie deren Bedienstete und die (auch nur gelegentlich) als ihre Bevollmächtigten tätige Personen nicht Mitglieder werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. 09. eines Kalenderjahres mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei ständigen Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Mitteilung muss den Grund des Ausschlusses angeben und auf das Rechtsmittel der Berufung hinweisen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes natürliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben zwei Stimmen und benennen jeweils zwei natürliche Personen, die jeweils eine Stimme haben.
- (6) Ausgeschlossene Mitglieder können andere Mitglieder nicht vertreten.

### **§6 Mitgliedsbeitrag und Finanzierung**

(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Über diesen Mindestbetrag hinaus kann das Mitglied seinen Beitrag frei bestimmen. Der festgelegte Mindestbeitrag darf nicht unterschritten werden. Darüber hinaus kann in Einzelfällen auf Antrag der Beitrag von natürlichen Personen reduziert werden.

Juristische Personen bezahlen mindestens den doppelten Mindestbeitrag.

(2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- c) abrechenbare Leistungen,
- d) Geld- und Sachspenden,
- e) Sammlungen,
- f) sonstige Zuwendungen.

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag im Monat Januar fällig, bei einem späteren Beitritt mit Ablauf des Monats des Beitritts.

### **§6a Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch Förderbeiträge die Tätigkeit des Vereins besonders unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht. § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Der Förderbeitrag wird vom Vorstand mit dem fördernden Mitglied vereinbart.

### **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

### **§8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden in ihren Ämtern von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit bestimmt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied, auch für den Vorsitzenden bzw. seine Stellvertreter aus den Mitgliedern des Vereins berufen. Die Wiederwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder ist möglich.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie finden je nach Bedarf statt. Der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins in der Jahresrechnung nachzuweisen.
- (7) Der Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.
- (8) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich und fernmündlich gefasst werden.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (11) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (12) Der Vorstand bestätigt die Regionalen Arbeitskreise Glücksspielsucht.

## **§9 Beirat**

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und stellt insbesondere die bundesweite Vernetzung sicher.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus jeweils zwei Sprechern jedes Regionalen Arbeitskreises Glücksspielsucht.
- (3) Der Vorstand ruft einmal im Jahr eine Beiratssitzung ein und nimmt an diesen Sitzungen teil.

## **§10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, vom Vorsitzenden im Bundesgebiet einberufen. Sie muss nicht am Sitz des Vereins einberufen werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens 1/5 sämtlicher Vereinsmitglieder oder zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Es gilt der Poststempel. Die zuletzt bekanntgegebene Adresse des Mitgliedes ist gültig.
- (4) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung ge-

- setzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (5) Über die Aufnahme von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese mit einfacher Mehrheit.
  - (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
    - a) Wahl des Vorstandes,
    - b) Entlastung des Vorstandes,
    - c) Verabschiedung des Haushaltsplanes des Vereins,
    - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
    - e) Entscheidung über Beteiligungen an Gesellschaften und Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen.
  - (7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Rechnungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, oder beschließt, ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu beauftragen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
  - (8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, Wahlen werden auf Verlangen auch nur eines einzigen Stimmberechtigten geheim durchgeführt.
  - (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

### **§11 Beurkundung der Beschlüsse**

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§12 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Arbeit mit Suchtkranken zu verwenden hat.

Satzung i.d.F. vom 23.11.2018